



Außenstelle

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Postfach 10 02 62 · 67402 Neustadt a.d. Weinstraße

Fon (0 63 21) 99 - 0  
Fax (0 63 21) 99 - 2915

**ADD**

Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen,  
Meine Nachricht vom  
Bei Rückfragen bitte stets angeben.**

44 – 21756 – 99 – 6 NW

**Auskunft erteilt  
Telefon/Fax (persönlich)  
E-Mail (persönlich)**

Hauck, Gerd  
2885/ 3-2885  
Gerd.Hauck@addnw.rlp.de

**Datum**

06. Juni 2008

## Ausfertigung

### **Plangenehmigung (§ 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

**für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kreimbach-Kaulbach (Ort)**



#### **I. Gegenstand der Plangenehmigung**

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kreimbach-Kaulbach (Ort), Landkreis Kusel (im folgenden "Plan" genannt) wird mit den in dieser Genehmigung in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **genehmigt**.



Konto:  
Bundesbank Trier 585 015 03 (BLZ 585 000 00)  
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)  
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)  
Plangenhm\_Kreimb\_Kaulb\_

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo - Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr  
Internet: [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieser Genehmigung).

Der Plangenehmigungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kreimbach-Kaulbach (Ort).

## **II. Plan**

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

### **1. Bestandteile, die an der Plangenehmigung teilnehmen**

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1:2500
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

### **2. Anlagen, die nicht an der Plangenehmigung teilnehmen:**

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter (Entfällt)
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflege - Verträglichkeitsprüfung
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

## **III. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern**

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

#### **IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)**

Vor der Herstellung der Wasserabschläge in denen zum Ausbau geplanten Wirtschaftswegen Nr. 102, 103 und 104 sind deren örtliche Festlegung und Ausgestaltung zum Schutze der Ortslage anhand von zu erstellenden Querprofilen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

Im Bereich der geplanten Anlagen Nr. 401 bis 404 sind vor Ausführung von Baumaßnahmen Untersuchungen auf Schadstoffbelastung des Bodens durchzuführen.

#### **V. Entscheidungen über Einwendungen und Anregungen**

- entfällt -

#### **VI. Beteiligung der nach §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten rechtsfähigen Vereine**

Die nach den §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten rechtsfähigen Vereine wurden bei der Aufstellung des Plans beteiligt.

#### **VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I. S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes v. 12.12.2007 (Bundesgesetzblatt I. S. 2840) angeordnet.

## VIII. Hinweise:

1. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
2. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
3. Die Plangenehmigung greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
4. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Plangenehmigung mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, in dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
5. Die Plangenehmigung umfasst auch die nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen bzw. die nach den §§ 76 und 89 des Landeswassergesetzes (LWG) der Genehmigung unterliegenden Anlagen (Bauwerk Nr. 401-404).
6. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 81 LBauO – die materiellrechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge zu Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
7. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswegen und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Stadt im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
8. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 28, 29 WHG sowie §§ 63, 64 LWG). Gemäß § 63 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den

kreisfreien Städten bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 63 Abs. 4 LWG).

9. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Kleine Pfaffengasse 12 in Speyer bzw. der zuständigen Kreisverwaltung anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen nach §§ 16 – 21 des Denkmalschutz und –pflegegesetzes der Meldepflicht.
10. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kreimbach-Kaulbach (Ort) wurde am 27.09.2001 vom Kulturamt Kaiserslautern, dem heutigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, als Flurbereinigungsbehörde nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und mit Änderungsbeschluss vom 28.04.2008 letztmalig geändert. Der Flurbereinigungsbeschluss und Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kreimbach-Kaulbach (Ort) aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde, die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern abgestimmt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit, zu dem Plan nach § 41 FlurbG Stellung zu nehmen.

Es wurde bezüglich der Planung Einvernehmen erzielt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 01.12.2003 vorgeschriebene Beteiligung der nach Naturschutzrecht anerkannten rechtsfähigen Vereine erfolgte am 15.01.2007. Einwendungen gegen die Planung wurden beim DLR nicht vorgebracht.

Beteiligt wurden:

1. Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) - Landesgeschäftsstelle - Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel
2. Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Gärtnerstraße 16, 55116 Mainz
3. Naturschutz Deutschland e.V. (NABU) – Landesverband Rheinland-Pfalz – Postfach 1647, 55006 Mainz
4. Pollichia , Verein für Naturschutz und Landespflege e.V., – Landesgeschäftsstelle – Bismarckstr. 33, 67433 Neustadt
5. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstr. 7-9, 55118 Mainz
6. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 2, 55457 Gensingen
7. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Rheinstrasse 60, 55437 Ockenheim
8. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald , Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Geschäftsstelle, Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel
9. Die Naturfreunde - Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Hohenzollernstraße 14, 67063 Ludwigshafen
10. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V., Geschäftsstelle des Hauptvorstandes, Fröbelstraße 26, 67433 Neustadt

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 13.02.2008 hergestellt.

In der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Mensch zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der unteren Naturschutzbehörde am 07.02.2007 gemäß Ziffer 3.1.2 des Rundschreibens „Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Landespflegebehörden“ mitgeteilt. Die Kreisverwaltung Kusel, als untere Naturschutzbehörde, hat dem Verzicht auf eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zugestimmt.

Die obere Naturschutzbehörde hat dem Verzicht auf Durchführung einer UVP ebenfalls zugestimmt. Durch das Bodenordnungsverfahren sind keine Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie betroffen.

Damit kann auf eine UVP gemäß § 3a i.V.m. § 3c (1) UVPG sowie auf eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG 2002) verzichtet werden.

Der Verzicht auf eine UVP und eine Verträglichkeitsprüfung wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist damit erfolgt.

Danach wurde der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als obere Flurbereinigungsbehörde die Umweltauswirkungen bewertet (§ 12 UVPG) und die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überprüft (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung).

## **2. Gründe**

Die zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes erforderliche Planung konnte in allen Details mit den zu beteiligenden Stellen zur Vorbereitung einer Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigergesetz durch abschließende Vereinbarungen geregelt werden.

### **a) Formelle Gründe**

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständiger oberer Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Mit der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kreimbach-Kaulbach (Ort) nach § 41 Abs. 1 FlurbG, der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen nach § 41 Abs. 2 FlurbG und der Verzicht auf eine UVP gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c (1) UVPG sowie Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.3 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung gegeben. Mit Einwendungen gegen diese Genehmigung ist nicht zu rechnen.

#### **b) Materielle Gründe (Begründung und Abwägung der Entscheidungen über die Einwendungen**

- entfällt -

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugute kommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die landwirtschaftlichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen. So werden neben der Neuordnung der landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen, auch Maßnahmen der Landespflege und der Bauleitplanung koordiniert.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen ist.

Im Auftrag  
gez.

Martin Schumann

Ausgefertigt:

67433 Neustadt an der Weinstraße, den 06.06.2008

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Im Auftrag

Gerd Hauck  
Vermessungsoberamtsrat